

Vorlage Nr. I/232/2018  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Personalverstärkung der Abteilung Ausländerwesen, Staatsangehörigkeits- und Namensangelegenheiten des Bürger- und Ordnungsamtes**

### **A Problem**

Zum Aufgabenbereich der Abteilung Ausländerwesen, Staatsangehörigkeits- und Namensangelegenheiten des Bürger- und Ordnungsamtes gehört u. a. die ausländerrechtliche Bearbeitung der Freizügigkeit von EU-Bürgern (Unionsbürger) nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetz/EU hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten sind insoweit keine besonderen Anforderungen zu erfüllen. Für ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in einem anderen Mitgliedsstaat müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, z. B. eine Arbeitsaufnahme, eine Berufsausbildung, die Erbringung von Dienstleistungen, ein nicht erwerbstätiger Aufenthalt mit ausreichenden Existenzmitteln. Ein Aufenthaltsrecht steht dabei auch Familienangehörigen der Unionsbürger zu.

Aufgrund der mit Wirkung vom 29.12.2016 geänderten Vorschriften des SGB II und XII reichen für eine Leistungsgewährung durch das Sozialamt bzw. das Jobcenter Nachweise über einen gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren im Mitgliedsstaat aus. Folglich hat eine Leistungsgewährung in diesen Fällen zu erfolgen, obwohl der Arbeitsmarkt für den Unionsbürger z. B. mangels Fachkenntnissen, Bildungsstand, Fertigkeiten verschlossen ist.

Neben den von der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Bundesmitteln hat die Stadt Bremerhaven Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft, Bildung und Teilhabe sowie ggf. im späteren Verlauf Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen. Nach Beispielberechnungen des Sozialamtes entstünden der Stadt Bremerhaven für eine vierköpfige Familie finanzielle Aufwendungen in Höhe von mtl. ca. 1.628 €.

Nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetz/EU ist es jedoch möglich, den für einen Leistungsbezug maßgeblichen 5-Jahreszeitraum zu unterbrechen, wenn die Voraussetzungen des Aufenthaltes nicht mehr vorhanden sind oder diese durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen angenommen worden sind, z. B. aufgrund von falschen Angaben über Arbeitsverhältnisse oder aufgrund von falschen Angaben im Rahmen der melderechtlichen Bestimmungen.

### **B Lösung**

Nach den vorliegenden Zahlen der Abteilung für Ausländerwesen, Staatsangehörigkeits- und Namensangelegenheiten, des Jobcenters und des Sozialamtes sind für den Zeitraum von 2018 bis 2022 ca. 5.200 EU-Bürger betroffen, die theoretisch nach Ablauf der maßgeblichen 5-Jahres-Frist in den Leistungsbezug gelangen könnten, sofern Freizügigkeit bestünde.

Zurzeit werden durch das Jobcenter und durch das Sozialamt gemeldete Verdachtsfälle im Rahmen der ämterübergreifenden Kooperation einzelfallbezogenen Überprüfungen unterzogen.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, im Rahmen der Freizügigkeit seitens der Abteilung für Ausländerwesen, Staatsangehörigkeits- und Namensangelegenheiten präventiv tätig werden zu können, ist es notwendig diesen Bereich personell zu verstärken.

Durch eine Personalaufstockung wird die Abteilung für Ausländerwesen, Staatsangehörigkeits- und Namensangelegenheiten in die Lage versetzt, den rechtmäßigen Aufenthalt von Unionsbürgern in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Angesichts der zu überprüfenden Anzahl der EU-Bürger sowie der weiter bestehenden Zuwanderung aus osteuropäischen Staaten werden hierfür zwei Vollzeitstellen benötigt, die voraussichtlich in die Entgeltgruppe 9a TVöD einzugruppiert sind.

### **C Alternativen**

Die Ausländerabteilung wird nicht personell verstärkt. Eine regelmäßige rechtliche Überprüfung der EU-Bürger ist nicht gegeben und bleibt auf Einzelfälle beschränkt. Möglichen Missbrauchsfällen bei der Leistungsgewährung kann nur einzelfallbezogen begegnet werden.

### **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Das Personalkostenbudget des Bürger- und Ordnungsamtes sowie der Stellenplan sind um 2 Vollzeitstellen, Entgeltgruppe 9a TVöD, anzupassen.

Der Beschlussvorschlag hat keine klimaschutzrechtlichen Auswirkungen. Anhaltspunkte für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Ausländische MitbürgerInnen sind von dem Beschlussvorschlag in Bezug auf ihre Zugehörigkeit zur Europäischen Union betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und der des Sportes werden von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils besteht nicht.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Das Sozialamt und das Jobcenter wurden beteiligt. Die Befassung des Personal- und Organisationsausschusses ist beabsichtigt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, die Abteilung Ausländerwesen, Staatsangehörigkeits- und Namensangelegenheiten des Bürger- und Ordnungsamtes zum nächstmöglichen Termin um zwei Vollzeitstellen zu verstärken.

Der Magistrat bittet den Personal- und Organisationsausschuss, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

Grantz  
Oberbürgermeister